



Kammergericht

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:
10 U 15/07
27 O 726/06 Landgericht Berlin

verkündet am : 12.11.2007
Bels
Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

der B■■ E■■■■■■ V■■■ GmbH,
vertreten d. d. Geschäftsführer,
A■■■■■■■■, ■■■ M■■■,

Beklagte und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Prof. Dr. R■■■ S■■■■ und Koll.,
A■■■■■■■■, ■■■ M■■■ -

g e g e n

P■■■ C■■■■,
P■■■ v■ M■■■, ■■■ M■■■,
M■■■,

Kläger und Berufungsbeklagter,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Prof. Dr. M■■■■ P■■■ und Koll.,
T■■■■■■■■, ■■■ H■■■ -

hat der 10. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin-Schöneberg, Eißholzstr. 30-33, 10781 Berlin,
auf die mündliche Verhandlung vom 12. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter am
Kammergericht Neuhaus, die Richterin am Amtsgericht Busse und den Richter am Kammergericht
Frey

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Berufung der Beklagten gegen das am 5. Dezember 2006 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin - 27 O 726/06 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Kostenbetrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Unterlassung einer Wortberichterstattung in Anspruch. Die Beklagte ist Verlegerin der Zeitschrift „B■■■“. In der Ausgabe vom 30. März 2006 erschien unter der Überschrift „Beim Ball erblühten Monacos Rosen“ ein Artikel, der sich u.a. mit dem Auftreten des Klägers auf dem sogenannten Rosenball befasste. In dem mit Fotos des Klägers und seiner Familie bebilderten Artikel heißt es:

„Der kleine Bruder P■■■ hat sich nach dem Abi bei der französischen Armee als Fallschirmspringer verpflichtet. Er ist ein humorvoller Herzensbrecher und No-Limit-Sportler wie sein Vater. Ihm wird es gehen wie Prinz H■■■ in England: Monsieur Sorglos ohne offiziellen Lebensinhalt.“

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zur Unterlassung dieser Äußerungen zu verurteilen. Durch das am 5. Dezember 2006 verkündete und der Beklagten am 12. Dezember 2006 zugestellte Urteil hat das Landgericht der Klage stattgegeben. Auf die tatsächlichen Feststellungen in dem Urteil wird verwiesen, § 540 Abs. 1 ZPO.

Die Beklagte hat am 11. Januar 2007 Berufung eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 12. Februar 2007 begründet. Sie vertritt unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21. November 2006 (NJW-RR 2007, 619 – Klinik-Geschäftsführer) die Auffassung, der Kläger müsse eine Berichtserstattung über Vorgänge aus seiner Sozialsphäre hinnehmen. Im Zusammenhang mit der anlassbezogenen Berichterstattung über den Ball sei eine Charakterisierung und Bewertung seiner Person wegen überwiegender Interessen der Presse zulässig. Als Mitglied der monegasischen Fürstenfamilie nehme der Kläger eine herausgehobene Stellung ein.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landgerichts Berlin vom 5. Dezember 2006 abzuändern und die Klage anzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil.

Wegen der Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

1. Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg. Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch analog § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. § 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB, Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG zu. Bei der gebotenen Abwägung zwischen dem durch Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG geschützten Persönlichkeitsrecht des Klägers und den durch die Meinungs- und Pressefreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Interessen der Beklagten stellen sich die Äußerungen als rechtswidrig dar.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht beinhaltet das Recht, in gewählter Anonymität zu bleiben und die eigene Person nicht in der Öffentlichkeit dargestellt zu sehen. Die beanstandeten Äußerungen beeinträchtigen daher das Persönlichkeitsrecht des Klägers. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und die Pressefreiheit müssen im konkreten Fall zurücktreten.

2. Die Berichterstattung über den Schulabschluss und die Verpflichtung des Klägers als Fallschirmspringer entspricht der Wahrheit. Ein Unterlassungsanspruch unter dem Gesichtspunkt einer unwahren Tatsachenbehauptung besteht daher nicht. Nach Auffassung des Senats ist die beanstandete Äußerung der Sozialsphäre zuzurechnen. Dazu zählen Äußerungen, die von anderen ohne weiteres wahrgenommen werden können, ohne dass der Betroffene sich jedoch der Öffentlichkeit bewusst zukehrt. Dass der Kläger das Abitur abgelegt hat und als Fallschirmspringer in der französischen Armee dient, wird von Mitschülern, Lehrern, anderen Soldaten sowie weiteren Dritten wahrgenommen, zu denen der Kläger nicht notwendig persönliche Beziehungen unterhalten muss.

Dies allein rechtfertigt die Berichterstattung über Ausbildung und berufliche Tätigkeit des Klägers jedoch nicht, da auch in diesem Bereich dem Einzelnen grundsätzlich die Bestimmung darüber vorbehalten bleibt, welcher Öffentlichkeit er personal vorgestellt wird (BVerfG, NJW 1973, 1226 - Lebach). Der Lebens- und Entfaltungsraum der Persönlichkeit wäre übermäßig eingengt, wenn sie der steten Gefahr konfrontiert wäre, einer breiteren Öffentlichkeit ausgesetzt zu werden als jener, die sie im sozialen Kontakt gesucht hat. Einschränkungen für das Bestimmungsrecht können sich allerdings insbesondere daraus ergeben, dass der Betroffene in einem Wirkungsfeld auftritt, das nicht ihm allein gehört, sondern an dem andere mit ihren schutzwürdigen Interessen ebenso teilhaben. Vor allem Bedürfnisse der Allgemeinheit, dieses Wirkungsfeld als solches zur öffentlichen Erörterung und Kritik zu stellen, können es rechtfertigen, mit ihm auch die in ihm tätigen Personen in die Öffentlichkeit zu rücken. Insoweit drückt sich die Sozialbindung des Individuums in Beschränkungen seines Persönlichkeitsschutzes aus. (BGH, NJW 1981, 1366 - Wallraff II).

Nach diesen Grundsätzen ist ein überwiegendes Informationsinteresse nicht festzustellen.

Der Kläger muss die beanstandete Berichterstattung über die Vorgänge aus der Sozialsphäre zunächst nicht bereits deshalb hinnehmen, weil er als Sohn der Prinzessin C■■■■■ v■ H■■■■■ Angehöriger eines regierenden Fürstenhauses ist. Er bekleidet weder ein öffentliches Amt, noch nimmt er eine herausgehobene Position im öffentlichen Leben ein. Mit dem Fürsten A■■■■ v■ M■■■■ ist der Kläger nicht im ersten Grad verwandt. Einen Adelstitel trägt er nicht. Er wird, wie auch die Beklagte einräumt, die Thronfolge aller Voraussicht nach nicht antreten. Auf die Person, die Eigenschaften und Fähigkeiten des Klägers kommt es für die Regierung und die Zukunft des Fürstentums M■■■■ nicht an. Politischen oder wirtschaftlichen Einfluss übt der Kläger nicht aus.

Zwar muss sich der Betroffene - wie der Bundesgerichtshof (GRUR 2007, 350) ausgeführt hat - in seiner beruflichen Sphäre von vorneherein auf die Beobachtung seines Verhaltens durch eine breitere Öffentlichkeit einstellen, weil seine Tätigkeit Wirkungen für andere entfaltet. Wer sich im Wirtschaftsleben betätigt, setzt sich in erheblichem Umfang der Kritik an seinen Leistungen aus, wozu auch die Namensnennung gehört. Die Öffentlichkeit hat in solchen Fällen ein legitimes Interesse daran zu erfahren, um wen es geht und die Presse könnte durch eine anonymisierte Berichterstattung ihre meinungsbildenden Aufgaben nicht erfüllen. Aus diesen Grundsätzen ist ein überwiegendes Interesse der Beklagten an der konkreten Berichterstattung jedoch nicht abzuleiten. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs betrifft einen nicht vergleichbaren Sachverhalt. Denn es ist nicht von allgemeiner Bedeutung, dass der Kläger das Abitur bestanden und sich als Fallschirmspringer verpflichtet hat. Der Artikel befasst sich nicht mit den Wirkungen der geschilderten

Tätigkeiten des Klägers für andere. Zu etwaigen Auswirkungen auf das Gemeinschaftsleben hat die Beklagte im Rechtsstreit nichts vorgetragen.

Der Kläger muss die Äußerung auch nicht im Zusammenhang mit der zulässigen Berichterstattung über den Rosenball als eines zeitgeschichtlichen Ereignisses dulden.

Das Zeitgeschehen umfasst alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse. Zum Kern der Presse- und der Meinungsbildungsfreiheit gehört, dass die Presse in den gesetzlichen Grenzen einen ausreichenden Spielraum besitzt, innerhalb dessen sie nach ihren publizistischen Kriterien entscheiden kann, was sie des öffentlichen Interesses für wert hält, und dass sich im Meinungsbildungsprozess herausstellt, was eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ist. Deshalb muss die Presse zur Wahrnehmung ihrer meinungsbildenden Aufgaben nach publizistischen Kriterien selbst entscheiden dürfen, was sie des öffentlichen Interesses für wert hält. Dies gilt auch für, soweit Meinungsbildung durch unterhaltende Beiträge stattfindet (BGH, GRUR 2007, 899). Danach ist eine Berichterstattung über das Geschehen auf dem Rosenball von dem Grundrecht der Beklagten aus Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt. Dies kann auch eine Berichterstattung über die Ballbesucher umfassen. Denn wer den Rosenball besucht, weiß, dass Journalisten anwesend sind und darüber berichten werden. Eine schutzwürdige Privatheitserwartung besteht insoweit nicht.

Die Bedeutung eines gesellschaftlichen Ereignisses wie des Rosenballs hängt maßgeblich davon ab, welche Personen teilnehmen. Die Beschreibung der Besucher gibt dem Leser Aufschluss über die Einordnung des zeitgeschichtlichen Ereignisses. Die Frage, ob eine Äußerung über einzelne Besucher sich noch als rechtfertigende Berichterstattung über das zeitgeschichtliche Ereignis darstellt, kann im Einzelfall schwierig zu beantworten sein. Hier kommt es nach Auffassung des Senats unter anderem darauf an, wie eng der Berichtszusammenhang mit dem zeitgeschichtlichen Ereignis ist.

Die Abwägung ergibt im vorliegenden Fall, dass das Informationsinteresse der Öffentlichkeit zurücktreten muss. Die beanstandete Äußerung hat keinen unmittelbaren Bezug zum Auftreten des Klägers auf dem Rosenball. Sie beschreibt nicht einen Vorgang, der sich auf dem Ball ereignet hat und erschöpft sich auch nicht in der Beschreibung einer zulässigen Bildveröffentlichung. Für die Einordnung und Bewertung des Rosenballs durch die Leser der B■ ■ kommt es auf die Information über den Schulabschluss und die berufliche Tätigkeit des Klägers nicht wesentlich an. Der Informationswert für die Öffentlichkeit besteht wesentlich in der Unterhaltung ohne gesellschaftliche Relevanz. Einen Beitrag zu einer Debatte mit einem darüber hinaus gehenden Sachgehalt leistet die Berichterstattung der Beklagten nicht.

Die Ausführungen in der Berufungsbegründung rechtfertigen keine andere Beurteilung.

Eine Berichterstattung über Vorgänge aus der Sozialsphäre ist nicht bereits dann zulässig, wenn schwerwiegende Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen, wie etwa eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung nicht zu besorgen sind. Solche Folgen sind vielmehr im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegenüberzustellen.

Für die Entscheidung kommt es auch nicht darauf an, ob es sich um biografische Angaben handelt, die allenthalben freimütig gemacht werden und oft genug gemacht werden müssen. Denn der Kläger kann im Grundsatz selbst darüber entscheiden, ob und mit welchen Informationen er einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt wird. Der Schutz entfällt zwar, wenn sich jemand selbst damit einverstanden erklärt hat, dass bestimmte Angelegenheiten öffentlich gemacht werden. Dass der Kläger sich – was die Angaben zu seinem Schulabschluss und die Verpflichtung bei der Armee angeht – an die Öffentlichkeit gewandt habe, behauptet die Beklagte jedoch nicht.

Der Beklagten ist zwar darin zu folgen, dass die Angaben neutral sind und nicht weiter ins Detail gehen. Darauf kommt es jedoch nicht an, da das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch einen Schutz gegen derartige Eingriffe gewährt. Der Kläger hat auch ein schutzwürdiges Interesse daran, nicht durch die Ausbreitung von Belanglosigkeiten der Öffentlichkeit uneingeschränkt präsentiert zu werden (vgl. OLG Hamburg, NJW-RR 1999, 1551; KG, ZUM-RD 2007, 549, 551; KG, Urteil vom 1. September 2006 – 9 U 7/07 -).

3. Die Abwägung ergibt, dass auch die Veröffentlichung der weiter beanstandeten Äußerungen rechtswidrig war. Ein überwiegendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht auch insoweit nicht.

Dies gilt zunächst für das Werturteil „er ist ein humorvoller Herzensbrecher“. Die Äußerung betrifft den privaten Bereich des Gefühls- und Liederlebens des Klägers und damit einen Bereich, zu dem andere nur Zugang haben, wenn er ihnen gestattet wird. Die Bewertung legt – über eine zulässige Beschreibung des Aussehens hinaus – Rückschlüsse auf die Lebensweise des Klägers nahe. Eine solche Charakterisierung muss er nicht hinnehmen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Begriff „Herzensbrecher“ negativ konnotiert ist, weil darunter ein Mann verstanden werden kann, der sich auf nicht immer ehrenwerten Wegen um die Gunst von Frauen bemüht. Denn ein hinreichender Bezug zu einem zeitgeschichtlichen Ereignis fehlt.

Gleiches gilt für die Bezeichnung des Klägers als „No-Limit-Sportler wie sein Vater“. Auch insoweit bezieht die Textpassage sich nicht unmittelbar auf sein Auftreten auf dem Rosenball. Ein die Berichterstattung rechtfertigender Zusammenhang besteht nicht.

Bei der Äußerung „Ihm wird es gehen wie Prinz H■■■ in England: Monsieur Sorglos ohne offiziellen Lebensinhalt“ handelt es sich um eine der Privatsphäre zuzuordnende spekulative Bewertung der künftigen Lebensführung. Ein aus der Berichterstattung über den Rosenball abzuleitendes, überwiegendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit ist auch nicht entfernt erkennbar.

Die beanstandeten Äußerungen sind insgesamt nicht geeignet, einen erheblichen Beitrag zu einer öffentlichen Diskussion zu leisten. Ihr Informationswert ist gering. Das Abwägungsergebnis steht im Einklang mit den bisherigen Entscheidungen beider Pressesenate des Kammergerichts (9. Zivilsenat, Urteile vom 1. September 2006 - 9 U 6/06 und 9 U 7/06; Urteil vom 1. September 2006 - 9 U 175/05 = ZUM-RD 2007, 549; Urteile vom 12. Januar 2007 - 9 U 164/06 und 9 U 234/06; Urteil vom 28. September 2007 - 9 U 93/07; 10. Zivilsenat, Urteil vom 6. Juli 2006 - 10 U 200/05; Beschluss vom 19. April 2007 - 10 U 18/07; Beschluss vom 27. September 2007 - 10 U 121/07). Die Berufung war daher zurückzuweisen.

4. Die Nebenentscheidungen folgen §§ 97 Abs. 1, 709 Satz 1 ZPO.

Neuhaus

Busse

Frey